

Bericht an den Gemeinderat

Bearbeiter/in: Michael Kicker

Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen
und Immobilien

Berichterstatter/in:
Stadtrat Manfred Eber

Betreff:
GZ.: A8-92149/2021-3
Budgetprovisorium für die
Monate Jänner bis Juni 2022

Graz, am 16.12.2021

Da eine Verabschiedung des Voranschlages 2022 und der Mittelfristplanung 2023 bis 2026 nicht mehr 2021, sondern durch den neu gewählten Gemeinderat voraussichtlich erst im Juni 2022 erfolgen soll, soll der Gemeinderat ein Voranschlagsprovisorium für das 1. Halbjahr 2022 beschließen.

Der § 92 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967 in der geltenden Fassung sieht dazu unter anderem vor:

§ 92 Vorläufige Haushaltsführung, Voranschlagsprovisorium

(1) Ist der Voranschlag nicht so rechtzeitig erstellt und beschlossen worden, dass er mit Beginn des Haushaltsjahres in Wirksamkeit treten kann, so ist der Bürgermeister nach Anhörung des Stadtsenates im ersten Viertel des Haushaltsjahres ausschließlich berechtigt

- 1. Aufwendungen entstehen zu lassen und Auszahlungen zu leisten, zu denen die Stadt rechtlich verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind; er darf insbesondere Bauten, Beschaffungen und sonstige Investitionsleistungen, für die im Voranschlag des Vorjahres Finanzpositionen oder Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen waren, fortsetzen,*
- 2. zur Leistung der Auszahlungen nach Z 1 die gemäß § 90 Abs. 5 Z 2 für das vorangegangene Haushaltsjahr beschlossenen Kassenstärker in Anspruch zu nehmen und*
- 3. soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist, die Abgaben nach den Sätzen des Vorjahres und die sonstigen Erträge der Gemeinde einzuziehen.*

(2) Ist auch nach Ablauf des ersten Viertels des Haushaltsjahres vom Gemeinderat der Voranschlag noch nicht beschlossen, so findet für ein weiteres Vierteljahr Abs. 1 sinngemäß mit der Maßgabe Anwendung, dass der Kassenstärker in der noch nicht in Anspruch genommenen Höhe verwendet werden darf. Der Bürgermeister hat darüber der Aufsichtsbehörde binnen 14 Tagen nach Ablauf des ersten Viertels des Haushaltsjahres schriftlich unter Angabe der Gründe der nicht erfolgten Beschlussfassung zu berichten.

(3) Führt der Bürgermeister den Haushalt nicht gemäß Abs. 1 weiter, hat der Gemeinderat ein Voranschlagsprovisorium für höchstens ein halbes Jahr zu beschließen. Für das Voranschlagsprovisorium gelten die §§ 89 und 90 – mit Ausnahme der Regelungen über den mittelfristigen Haushaltsplan – sinngemäß.

Die Finanz- und Vermögensdirektion empfiehlt deswegen ein Budgetprovisorium gemäß (3), da die vertiefenden Budgetgespräche/-verhandlungen der Koalition von KP, Grüne und SP jedenfalls bis in das 2. Quartal 2022 andauern werden und die zweimalige Erstellung von „Vorläufigen Haushaltsführungen“ für jeweils ein Quartal mit einem höheren bürokratischen und IT-Aufwand verbunden gewesen wäre. Weiters ist anzumerken, dass die Finanz- und Vermögensdirektion von

Dezember bis März vor allem auch mit der fristgerechten Erstellung des Rechnungsabschlusses beschäftigt ist.

1. Operative Gebarung:

In Berücksichtigung dieser statuarischen Bestimmungen sollen die Budgetkombinationen des Voranschlags 2021 analog zu den Budgetbeschlüssen zum Voranschlag 2021 prinzipiell in Höhe von 50% in das Provisorium für das 1. Halbjahr 2022 fortgeschrieben werden.

Daraus sind vordringlich alle gesetzlichen und bereits durch Organbeschluss genehmigten vertraglichen Verpflichtungen, die das Haushaltsjahr 2022 im ersten Halbjahr belasten, abzudecken. Das Vorliegen einer dotierten Budgetkombination im Provisorium entbindet die anordnungsbefugten Dienststellen nicht davon, jegliche Ausgabe im Hinblick auf die absolute Notwendigkeit unter dem erwähnten Regime „sparsamster Verwaltung“ recht zu fertigen, was auch der nachträglichen Kontrolle des Stadtrechnungshofs unterliegen wird.

Subventionen über € 1.500 sind im Zeitraum des Voranschlagsprovisoriums mit Ausnahme bestehender Fördervereinbarungen grundsätzlich nicht zur Zusage oder Auszahlung zugelassen – Abweichungen dazu wären im Einzelfall dem Stadtsenat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Für die städtischen Eigenbetriebe und Beteiligungen gelten die beschriebenen Sparsamkeitsgrundsätze analog; auch dort sind nur Ausgaben, die zur ungestörten Fortführung des Betriebs und der bereits begonnenen Projekte absolut notwendig sind, zugelassen. Die formelle Beschlussfassung über einen provisorischen Wirtschaftsplan 2022 ist bei den Eigenbetrieben und Beteiligungen nur im Ausnahmefall nach den dort gegebenen betrieblichen Erfordernissen bzw. bei Vorliegen von Drittbeteiligungen erforderlich und umfasst dort idR das Gesamtjahr 2022. Ein gesamthafter Haus Graz Doppelbudgetbeschluss 2022/2023 erfolgt erst nach Abschluss der Budget- und Mittelfristverhandlungen voraussichtlich im Juni 2022.

2022 werden nachstehend aufgezählte Abgaben im folgenden Ausmaß erhoben:

Grundsteuer: Mit einem Hebesatz von 500 v.H. für land- und forstwirtschaftliche Betriebe und von 500 v.H. für Grundstücke.

Benützungsgebühren: Die auf Grundlage der Grazer Kanalabgabenordnung 2005 (KanAbgO 2005) erhobenen Kanalbenützungsgebühren sowie die auf Basis der Abfuhrordnung 2006 (Grazer AbfO 2006) erhobenen Müllgebühren gemäß Tarif A werden 2022 in der Höhe ihrer im Amtsblatt der Landeshauptstadt Graz Nr. 20 vom 30. Dezember 2020 erfolgten Kundmachung erhoben, somit in jenem Ausmaß wie sie seit 1. Jänner 2021 gelten. Eine Valorisierung gemäß § 3 Abs 8 KanAbgO bzw. gemäß § 13 Abs 8 Grazer AbfO 2006 hat demgemäß mit 1. Jänner 2022 nicht zu erfolgen. Vorbehaltlich einer gegenteiligen Beschlussfassung im Gemeinderat der Landeshauptstadt Graz hat die nächste Tarifierpassung auf Basis der genannten Rechtsvorschriften mit Wirkung vom 1. Jänner 2023 zu erfolgen. Dazu ist anzumerken, dass die Tarifierpassungen nach § 3 Abs 8 KanAbgO 2005 und § 13 Abs 8 Grazer AbfO derzeit auf Basis des Verbraucherpreisindex 2010 oder eines an seine Stelle tretenden Indexes erfolgen. Der Vorgabe der Landesregierung Steiermark folgend (siehe Schreiben vom 31.01.2020, ABT07-13936/2017-18), werden die zitierten Bestimmungen nun dahingehend geändert, als der Verbraucherpreisindex 2015 (VPI 2015) an Stelle des Verbraucherpreisindex 2010 (VPI 2010) festgelegt wird (Siehe Beilage X und X). Dies entspricht auch § 91 Abs 4 des Statutes der Landeshauptstadt Graz in der Fassung LGBl. Nr. 97/2019. Eine allfällige Tarifierpassung mit Wirkung vom 1. Jänner 2023 hat demnach in jenem Ausmaß zu erfolgen, in welchem sich der von der Bundesanstalt Statistik Austria verlautebarte Verbraucherindex 2015 (VPI 2015) oder ein an seine Stelle tretender Index im Zeitraum 1. Oktober 2021 bis 30. September 2022, somit während eines Zeitraumes von zwölf vollen Kalendermonaten, verändert hat.

Alle übrigen Steuern, Gebühren, Beiträge und Entgelte im Bereich des Magistrates und der Gemeindeunternehmungen werden in der vom Gemeinderat jeweils festgesetzten Höhe unter Anwendung allfälliger Indexklauseln erhoben.

Die Schnittstellen zwischen der Stadtverwaltung und den ausgegliederten Einheiten werden durch Service-Vereinbarungen bzw. – soweit die Bereiche Informationstechnologie (IT) und Gebäudereinigung betroffen sind – durch Service-Level-Agreements (SLA) näher geregelt. Die bisher geltenden diesbezüglichen Vereinbarungen gelten grundsätzlich als integrierender Bestandteil dieses Beschlusses weiter, als aufwandsgenehmigt gelten die diesbezüglich im Voranschlagsprovisorium 2022 enthaltenen Kostenersätze.

Hinsichtlich der Wertgrenzen wird auf die Bestimmungen des Statutes und auf die dazu erlassene Haushaltsordnung, die Geschäftsordnungen und sonstigen Durchführungsbestimmungen verwiesen.

Die in die Kompetenz des Gemeinderates fallenden Aufwandsgenehmigungen für nachfolgend angeführte Positionen gelten hiermit als erteilt:

- Gesetzliche oder vertragliche Zahlungsverpflichtungen;
- Vergütungen für Leistungen von Betrieben, betriebsähnlichen Einrichtungen oder Beteiligungen;
- die in Beilage für 2022 angeführten (von der Holding Graz im Auftrag und im Namen der Stadt abzuwickelnden) Investitionen in das städtische Kanalnetz (inklusive der Kläranlage) sowie das Straßen und Brückenbauprogramm 2022 (Bei mehrjährigen Projekten ist unabhängig davon weiterhin eine Projektgenehmigung beizubringen);
- die auf den entsprechenden Lebensmittel-Finanzpositionen des Sozialamtes und der Abteilung für Bildung und Integration veranschlagten Mittel

Die Auszahlung von Transferzahlungen erfolgt grundsätzlich am 23. jenes Monats, der dem Einlangen der betreffenden Zahlungsanweisung in der Abteilung für Rechnungswesen folgt. Die zahlungsanweisenden Stellen der Stadt sind dafür verantwortlich, dass die Auszahlungen nicht vor dem effektiven Bedarf der Empfänger veranlasst werden. Die auf der Budgetkombination Fonds 000000 Fipos 1.757000 und Finanzstelle 180 budgetierten Partei- und Klubförderungen dürfen nur an jene antragsberechtigten Wahlparteien ausbezahlt werden, welche bis spätestens 31.12.2021 in der Finanz- und Vermögensdirektion eingelangt sind. Die Nichtbeantragung innerhalb dieser Frist gilt als endgültige Verzichtserklärung.

Der laut KFA-Satzungen festgelegte Dienstgeberbeitrag für die erweiterte Heilbehandlung wird im Kalenderjahr 2022 wieder im Ausmaß von 0,4% der Bemessungsgrundlage der KFA zur Anweisung gebracht.

2. Investive Gebarung:

In der investiven Gebarung des Budgetprovisoriums sind die bereits erfolgten Projektgenehmigungen mit den für 2022 ganzjährig vorgesehenen cashwirksamen Beträgen enthalten. Im Übrigen werden die sonstigen quasi-fixen Positionen der investiven Gebarung des Voranschlags 2021 mit Hinweis auf dieselben Einschränkungen wie in der operativen Gebarung, somit grundsätzlich zu 50%, in Ansatz gebracht.

Die übrigen Beschlüsse zur Investiven Gebarung des Voranschlags 2021 sind sinngemäß anzuwenden.

Auch bei den Eigenbetrieben und Beteiligungen dürfen bisher nicht beschlossene Investitionsprojekte im Provisoriumszeitraum nicht begonnen werden.

3. Gesamtübersicht:

In Summe waren folgende Summen zu berücksichtigen:

a. Ergebnishaushalt:

Summe der Erträge von sowie	€ 556.583.800
Summe der Aufwendungen von sowie das	€ 562.059.200
Nettoergebnis von	€ -5.475.400

b. Finanzierungshaushalt:

Summe der Einzahlungen der operativen Gebarung von sowie	€ 543.177.400
Summe der Auszahlungen der operativen Gebarung von sowie	€ 529.198.400
Geldfluss aus der operativen Gebarung (Saldo 1) von	€ 13.979.000
weilers	
Summe der Einzahlungen der investiven Gebarung von sowie	€ 6.589.500
Summe der Auszahlungen der investiven Gebarung von sowie	€ 162.733.700
Geldfluss aus der investiven Gebarung (Saldo 2) von	€ -156.144.200
weilers	
Summe der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit von sowie	€ 141.519.900
Summe der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit von sowie	€ 12.962.200
Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit von	€ 128.557.700

Der Geldfluss aus der VA-wirksamen Gebarung von € -13.607.500 und der Saldo aus Haushaltsrücklagen von € -16.436.000 wird in Höhe von insgesamt € 30.043.500 über Kassenkredite abgedeckt.

4. Kassenkredite:

Zum Ausgleich von – aufgrund der durch Corona auch längerfristig nicht abbaubaren - Liquiditätsbedarfsspitzen in der Kassengebarung wird 2022 die Aufnahme von Kassenkrediten in maximaler Höhe der Genehmigung des Landes (Kassenstärkeranhebungsverordnung Graz – KAVO

GRAZ bis zu € 180 Mio.) bzw. Statutenänderung (§ 83a Z1 bis Z3 in Verbindung mit KAVO Graz bis zu € 180 Mio.) genehmigt. Diese sind vorrangig von der indirekten Beteiligung Grazer Unternehmensfinanzierungs GmbH, welche für das Haus Graz eine Cash-Pooling-Lösung betreibt, aufzunehmen.

Der Finanz-, Beteiligungs- und Immobilienausschuss stellt den

Antrag,

der Gemeinderat wolle gemäß § 92 Abs. 3. des Statutes der Landeshauptstadt Graz, LGBl. 130/1967 i.d.F. LGBl. 114/2020 beschließen:

Für die Zeit vom 1.1. bis 31.6.2022 wird ein sechsmonatiges Budgetprovisorium als Übergangsbudget 2022 nach den Maßgaben, die im Motivenbericht ausgeführt wurden, und mit sämtlichen Beilagen bewilligt; dem zufolge sind die auf diesen Zeitraum entfallenden Ein- und Auszahlungen bzw. Erträge und Aufwendungen nach Maßgabe der Punkte 1. und 2. auf Rechnung der für das Kalenderjahr 2022 festgesetzten Budgetwerte zu tätigen.

Die Inanspruchnahme von Kassenkrediten gemäß Motivenbericht wird genehmigt.

Alle sonstigen Bestimmungen aus den Beschlüssen zum Voranschlag 2021 sind für das Budgetprovisorium 2022 weiterhin sinngemäß anzuwenden.

Die Aufwandsgenehmigungen gemäß Motivenbericht gelten als erteilt.

Beilagen: *im elektronische Forum!*

VA-Provisorium 2022 gesetzliche Gliederung
VA-Provisorium 2022 Schuldendienst
Rücklagen Provisorium 2022
Voranschlag 2022 Freiwillige Feuerwehr

VA-Provisorium 2022 Ressort Kahr
VA-Provisorium 2022 Ressort Schwentner
VA-Provisorium 2022 Ressort Krotzer
VA-Provisorium 2022 Ressort Eber
VA-Provisorium 2022 Ressort Hohensinner
VA-Provisorium 2022 Ressort Riegler
VA-Provisorium 2022 Ressort Schönbacher
VA-Provisorium 2022 ohne Stadtsenatsreferenten
Verfügungsmittel

Beschlussbeilagen zum VA-Provisorium
2 Verordnungen betr. Müll- und Kanalgebühren
Bauprogramme zum Straßensanierungsprogramm bzw. für den Bereich Abwasser

Der Bearbeiter:

Michael Kicker
(elektronisch signiert)

Der Abteilungsvorstand:

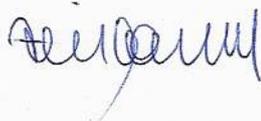
Mag. Stefan Tschikof
(elektronisch signiert)

Der Finanzreferent:

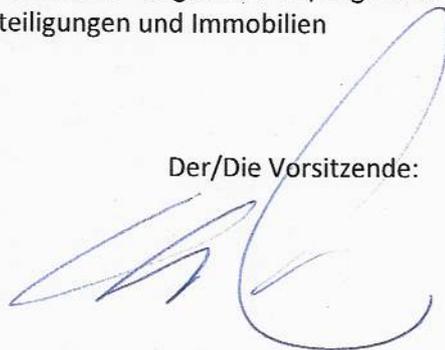
Stadtrat Manfred Eber
(elektronisch signiert)

Vorberaten und einstimmig / mehrheitlich / mit Stimmen angenommen/abgelehnt /
unterbrochen in der Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Beteiligungen und Immobilien
am 16. Dezember 2021

Die Schriftführerin:



Der/Die Vorsitzende:



Der Antrag wurde in der heutigen	<input checked="" type="checkbox"/>	öffentlichen	<input type="checkbox"/>	nicht öffentlichen Gemeinderatssitzung
<input type="checkbox"/>	bei Anwesenheit von GemeinderätInnen			
<input type="checkbox"/>	einstimmig	<input checked="" type="checkbox"/>	mehrheitlich (mit Stimmen / Gegenstimmen) angenommen.	
<input type="checkbox"/>	Beschlussdetails siehe Beiblatt			
Graz, am <u>16.12.21</u>	Der/die Schriftführerin:			
				

	Signiert von	Tschikof Stefan
	Zertifikat	CN=Tschikof Stefan,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2021-12-09T11:16:46+01:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.



Signiert von	Eber Manfred
Zertifikat	CN=Eber Manfred,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
Datum/Zeit	2021-12-13T13:07:58+01:00
Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

8011 Graz, Hauptplatz 1

Tel.: +43 316 872-2302
Fax: +43 316 872-2309
praesidialabteilung@stadt.graz.at

BearbeiterIn: Wolfgang Polz

Tel.: +43 316 872-2316
wolfgang.polz@stadt.graz.at

UID: ATU36998709, DVR: 0051853

Parteienverkehr

Mo. bis Fr. 8 bis 12 Uhr

www.graz.at

Datenmenge für Internet-Upload zu groß

Sehr geehrte UserInnen,

da die Datenmenge der im GR-Bericht erwähnten Beilage/n für ein Upload als PDF-Datei zu groß ist (das Content-Management-System läst Links zu über 10 MB großen Dateien nicht zu), können wir Ihnen diese im Internet nicht (bzw. nur Teile davon) zugänglich machen.

Kopien/Scans davon liegen selbstverständlich zur Einsichtnahme für alle interessierten BürgerInnen in der Schriftleitung des Präsidialamtes (Rathaus, III. Stock, Zi. 311) auf oder können auf Wunsch auch per Mail übermittelt werden (sofern deren Mail-Server solche Datenvolumina bewältigen).

Wir ersuchen um Verständnis,
Ihre Schriftleitung